



Verordnung über die
Wasserversorgung der Stadt Bülach
(Wasserversorgungsverordnung)

vom 30. März 2015



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen.....	6
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich.....	6
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung.....	6
Art. 3	Versorgungsgebiet.....	6
Art. 4	Umfang der Versorgung.....	6
B	Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 5	Strategische Wasserversorgungsplanung	7
Art. 6	Qualitätssicherung	7
Art. 7	Versorgungsanlagen	7
Art. 8	Leitungsnetz, Definitionen	7
Art. 9	Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	8
Art. 10	Hydrantenanlagen.....	8
Art. 11	Öffentliche Brunnenanlagen.....	8
Art. 12	Beanspruchung von Privatgrund	9
Art. 13	Schutz der öffentlichen Leitungen.....	9
C	Hausanschlussleitung	9
Art. 14	Definition.....	9
Art. 15	Erstellung und Kosten	10
Art. 16	Technische Bestimmungen	10
Art. 17	Erdung	10
Art. 18	Erwerb Durchleitungsrechte.....	10
Art. 19	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	11
Art. 20	Unterhalt und Erneuerung	11



Art. 21	Nullverbrauch.....	11
Art. 22	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	11
D	Haustechnikanlagen.....	12
Art. 23	Definition.....	12
Art. 24	Eigentumsverhältnisse	12
Art. 25	Haftung	12
Art. 26	Erstellung/Bewilligungspflicht.....	12
Art. 27	Technische Vorschriften	12
Art. 28	Abnahme	13
Art. 29	Kontrolle	13
Art. 30	Unterhalt.....	13
Art. 31	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	13
Art. 32	Wasserbehandlungsanlagen.....	13
Art. 33	Frostgefahr.....	13
Art. 34	Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser	14
E	Wasserlieferung	14
Art. 35	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	14
Art. 36	Einschränkung der Wasserabgabe	14
Art. 37	Anschlussgesuch	15
Art. 38	Haftung der Grundeigentümer	15
Art. 39	Meldepflicht.....	15
Art. 40	Wasserableitungsverbot	15
Art. 41	Unberechtigter Wasserbezug.....	15
Art. 42	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser.....	15



Art. 43	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	16
Art. 44	Bezugspflicht	16
Art. 45	Wasserabgabe für besondere Zwecke	16
Art. 46	Verbrauchsspitzen	16
F	Wassermessung	16
Art. 47	Einbau	16
Art. 48	Haftung	17
Art. 49	Standort	17
Art. 50	Technische Vorschriften	17
Art. 51	Ablesung der Wasserzähler	17
Art. 52	Messung	17
Art. 53	Störungen	17
G	Finanzierung	18
Art. 54	Eigenwirtschaftlichkeit	18
Art. 55	Kostendeckung	18
Art. 56	Bemessung der Gebühren	18
Art. 57	Kostentragung Transport- und Hauptleitungen	19
Art. 58	Kostentragung Versorgungsleitungen	19
Art. 59	Besondere Verhältnisse	19
Art. 60	Kostentragung Hausanschlussleitung	20
Art. 61	Kostentragung Löschwassereinrichtungen	20
Art. 62	Festsetzung der Gebühren	20
Art. 63	Benützungsgebühr	20
Art. 64	Abgeltung von Sonderleistungen	20



H	Rechnungsstellung und Inkasso.....	21
	Art. 65 Rechnungsstellung	21
	Art. 66 Zahlungsbedingungen.....	21
	Art. 67 Schuldner für Beiträge und Gebühren.....	21
	Art. 68 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern.....	21
	Art. 69 Verjährung.....	22
I	Straf- und Schlussbestimmungen	22
	Art. 70 Zuwiderhandlungen	22
	Art. 71 Rechtsmittel	22
	Art. 72 Inkrafttreten.....	22
	Art. 73 Revision.....	22



Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung wird gestützt auf § 27 lit. 5 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) erlassen. Sie regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Bülach und den Grundeigentümern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Sie gilt für das gesamte von der Stadt mit Wasser versorgte Gebiet.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

Die Wasserversorgung Bülach ist ein unselbstständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts. Sie steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Stadtrates. Die Zuständigkeiten regelt die Gemeindeordnung der Stadt Bülach. Es wird eine besondere Betriebsrechnung geführt.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt die Versorgung mit Wasser innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Bülach sicher.

Ausserhalb der Bauzonen gehen die Kosten für Erstellung, Betrieb und Erneuerung der Versorgungsanlagen zu Lasten der Eigentümer.

Art. 4 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bedingungen dieser Verordnung und der jeweiligen Tarifbestimmungen.



Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Stadtgebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die öffentliche Wasserversorgung darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

B Wasserversorgungsanlagen

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton.

Art. 6 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben von Bund und Kanton entspricht.

Art. 7 Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und den Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Stadt Bülach, soweit sie nicht im Eigentum des Zweckverbandes Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS) sind.

Art. 8 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen sind Wasserleitungen, die Wassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften.



Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 9 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Transport- und Hauptleitungen werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 10 Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch die Organe der Wasserversorgung, nach Möglichkeit unter Rücksichtnahme auf den Grundeigentümer.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt, die Reparaturen und den Ersatz der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Hydranten müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein.

Die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 11 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der städtischen Brunnenanlagen sowie deren Leitungen und Quelfassungen untersteht der Wasserversorgung. Die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Stadt Bülach.



Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Leitungsbaurechte zu gewähren.

Für die Leitungsbaurechte innerhalb von Bauzonen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder an besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Für Betrieb und Unterhalt ist der Wasserversorgung der Zugang zu den Hydranten, Transport-, Haupt-, und Versorgungsleitungen jederzeit zu gewährleisten.

Art. 13 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung der Wasserversorgung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.

C Hausanschlussleitung

Art. 14 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.



Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Art. 15 Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Wasserversorgung oder einen konzessionierten Installateur erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäume Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 16 Technische Bestimmungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 17 Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter ist Sache des Berechtigten. Das Durchleitungsrecht kann ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten sind der Wasserversorgung schriftlich zu bestätigen.



Art. 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Der Wasserzähler steht im Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 20 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder durch einen konzessionierten Installateur zu Lasten der Grundeigentümer unterhalten und erneuert. Bei der Sanierung einer öffentlichen Strasse und/oder beim Ersatz der Versorgungsleitung übernimmt die Wasserversorgung die Erneuerungskosten der Hausanschlussleitung im Strassenbereich.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand;
- bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betrieblichen Gründen.

Art. 21 Nullverbrauch

Bei einem länger dauernden Nullverbrauch sind die Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommen die Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 22.

Art. 22 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Grundeigentümer vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichern.



D Haustechnikanlagen

Art. 23 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 24 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 25 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursacht werden.

Art. 26 Erstellung/Bewilligungspflicht

Die Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch konzessionierte Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Der SVGW führt ein zentrales Register der Installationsberechtigten.

Der Installationsberechtigte hat Installationsarbeiten vor der Ausführung von der Wasserversorgung bewilligen zu lassen. Dem Gesuch sind die nötigen Planungsunterlagen beizufügen.

Nicht bewilligungspflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Armaturen, die im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW aufgeführt sind. Dabei dürfen die Belastungswerte nicht verändert werden.

Art. 27 Technische Vorschriften

Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.



Art. 28 Abnahme

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden. Jede Haustechnikanlage und daran vorgenommene Änderungen sind vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abzunehmen. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate und Armaturen.

Art. 29 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen haben die Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Grundeigentümer beheben lassen.

Art. 30 Unterhalt

Die Grundeigentümer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 31 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen sind in der Art zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zulasten der Grundeigentümer durchzusetzen.

Art. 32 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zertifiziert sind.

Art. 33 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Apparate und Armaturen, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten der Grundeigentümer.



Art. 34 Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser ist der Wasserversorgung zu melden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenen der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

E Wasserlieferung

Art. 35 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und mit genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 36 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- bei Wasserknappheit.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Grundeigentümern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünschen die Grundeigentümer die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, tragen sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.



Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder den an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 37 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 38 Haftung der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügen. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die solche Anlagen benutzen.

Art. 39 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich zu melden.

Art. 40 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 41 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 42 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung und hat ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen zu erfolgen.



Art. 43 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weiteren Wasserbezug mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf den weiteren Wasserbezug ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 44 Bezugspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 45 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dgl. bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 46 Verbrauchsspitzen

Der Wasserbezug von Betrieben mit grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) bedarf einer separaten Regelung zwischen der Wasserversorgung und dem Grundeigentümer.

F Wassermessung

Art. 47 Einbau

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.



Art. 48 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 49 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive der allfälligen Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, ist zulasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerschacht zu erstellen.

Art. 50 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 51 Ablesung der Wasserzähler

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Zwischenablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 52 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Grundeigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Ansonsten übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 53 Störungen

Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung sofort zu melden.



G Finanzierung

Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur sowie die Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten für die nachhaltige Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen.

Art. 55 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Benützungsgebühren;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. die teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) Beiträge Dritter wie Kanton, Stadt, Gebäudeversicherung;
- e) Beiträge bei besonderen Verhältnissen gemäss Art. 59.

Art. 56 Bemessung der Gebühren

Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.



Art. 57 Kostentragung Transport- und Hauptleitungen

Die Kosten der Erstellung der Transport- und Hauptleitungen trägt vorbehältlich Art. 59 die Wasserversorgung.

Art. 58 Kostentragung Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung einer Versorgungsleitung trägt grundsätzlich die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau erschlossen werden oder die Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen. Im Sinne der Gleichbehandlung haben jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Für die Bemessung der Baukostenanteile gelten in der Regel folgende Kriterien:

- Als massgebende kostenpflichtige Grundstücksfläche gilt das innerhalb eines Perimeters liegende Areal.
- Der Perimeter erstreckt sich in der Regel beidseits der Leitung über zwei Bautiefen von je 30 Metern und wird ab der Strassengrenze, oder wo eine solche nicht vorhanden ist, ab der Leitungsachse gemessen.
- Die interne Grundstückserschliessung ist bei der Perimeterfestsetzung zu berücksichtigen.
- In den Industriezonen gelten zwei Perimetertiefen von je 50 Metern. Die erste Bautiefe wird jeweils mit der ganzen Grundstücksfläche, die zweite mit der halben Fläche belastet.
- Bei Stumpenleitungen erstreckt sich der Perimeter radial mit zwei Bautiefen um den Endpunkt der Leitung. In allen übrigen Fällen, auch bei Verzweigungen mit bestehenden Leitungen, ist der Perimeter mit Winkelhalbierenden zu begrenzen.
- In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung zweckdienlichere Perimeter festsetzen.
- Die definitive Höhe des Baukostenanteiles errechnet sich aufgrund der von der Wasserversorgung erstellten Bauabrechnung.

Die Kosten für den Ersatz von Versorgungsleitungen trägt die Wasserversorgung.

Art. 59 Besondere Verhältnisse

Benötigt der Grundeigentümer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten oder liegt sein Grundstück ausserhalb des erschlossenen Gebietes, hat er sich an der dafür notwendigen Verstärkung oder am Ausbau der Versorgungsanlagen angemessen zu beteiligen.



Art. 60 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und der Anschluss an das Verteilnetz sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 61 Kostentragung Löschwassereinrichtungen

Die Kosten für die erstmalige Erstellung der erforderlichen Löschwassereinrichtungen sind durch die Grundeigentümer zu tragen. Allfällige Subventionen hierfür sind den Grundeigentümern gutzuschreiben.

Nach der Erstellung gehen die Anlagen ins Eigentum der Wasserversorgung, welche die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung trägt.

Die Verschiebung bestehender Hydranten samt dazugehörigen Leitungen geht nach dem Verursacherprinzip zulasten des Verursachers.

Art. 62 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren wird durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 63 Benützungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite der Wasserzähler.

Art. 64 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, Technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen etc. sind nach Aufwand der Wasserversorgung abzugelten.



H Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 65 Rechnungsstellung

Die Benützungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 66 Zahlungsbedingungen

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommen die Grundeigentümer ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Grundeigentümer kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zulasten des Grundeigentümers. Nach erfolgter Betreibung kann die Wasserversorgung eine Wassersperre verfügen.

Art. 67 Schuldner für Beiträge und Gebühren

Die Beiträge gemäss Art. 58 schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benützungsgebühren schulden die Grundeigentümer.

Art. 68 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Kann die Dauer des Stillstands oder Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Kann die Dauer des Stillstands oder Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Grundeigentümer berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.



c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.
Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 69 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

I Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 70 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 71 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

Art. 72 Inkrafttreten

Diese Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat und ersetzt die Verordnung vom 27. November 1989.

Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Art. 73 Revision

Änderungen dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung des Gemeinderates.



Bülach, 30. März 2015

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

J.F. Clerc

S. Lucio

Mit Beschluss Nr. 316 vom 8. Oktober 2015 hat der Stadtrat die
Verordnung über die Wasserversorgung der Stadt Bülach per
1. November 2015 in Kraft gesetzt.